

Fassadenabbeizer Premium

Art. Nr. **7435, 7436**Ausgabedatum: 02.01.2017
Ersetzt Ausgabe vom: -

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Substanzname
Synonyme
Chemischer Name und Formel
Handelsname Fassadenabbeizer Premium
CAS Nr.
EINECS Nr.
Molekulare Masse
REACH Registrierungs-Nummer

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Abbeizer zur Entfernung von mehrlagigen, alten Beschichtungen und Lacken

Verwendungen von denen abgeraten wird /

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt

Bezeichnung des Unternehmens Profibaustoffe Austria GmbH
Straße/Postfach Mistelbacher Straße 70-80
Nat.-Kennz./PLZ/Ort A-2115 Ernstbrunn
Telefon +43(0)2576/2320-0
Telefax +43(0)2576/2320-45
Auskunftgebender Bereich, Telefon +43(0)2576/2320-0
Sachkundige Person Ing. Manfred Eisler
E-Mail manfred.eisler@profibaustoffe.com

1.4. Notrufnummern

Notfallinformationsdienst Vergiftungsinformationszentrale
Telefon +43(1)4064343
Erreichbarkeit täglich 00:00-24:00
Europäische Notrufnummer 112



ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Gemischs (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie
Akute Toxizität (oral)	4
Akute Toxizität (inhalativ)	4
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	keine Angabe
Schwere Augenschädigung/ -reizung	2
Sensibilisierung der Haut	keine Angabe
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition	keine Angabe

Gefahrenhinweise

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmung.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahren-Piktogramme:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise

H301 + H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261	Einatmung von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P264	Nach Handhabung Hände gründlich waschen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 + P312	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein VERGIFTUNGSINFORMATIONSZENTRALE oder Arzt anrufen.
P330	Mund ausspülen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P501	Inhalt/ Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Enthält: Ameisensäure, Benzylalkohol



2.3. Sonstige Gefahren

Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht erfüllt.

ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2. Gemische

Allgemeine Beschreibung

Lösemittel- / Tensid-Gemisch, thixotrop

Gefährliche Inhaltsstoffe

Name	Ameisensäure	Benzylalkohol
REACH-Nummer	01-2119491174-37-0000	01-2119492630-38-0000
EINECS-Nummer	200-579-1	202-859-9
Index-Nummer	607-001-00-0	603-057-00-5
CAS-Nummer	64-18-6	100-51-6
Konzentrationsbereich	<2,5 %	50 < 100 %
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	Gefahrenkategorie 1A, H314	Gefahrenkategorie 2, H315
Schwere Augenschädigung/ -reizung	/	Gefahrenkategorie 2, H319
Sensibilisierung der Haut	/	/
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – einmalige Exposition	/	/
Entzündbare Flüssigkeit	Gefahrenkategorie 3, H226	/
Akute Toxizität	Gefahrenkategorie 4, H302 Gefahrenkategorie 3, H331	Gefahrenkategorie 4, H302 Gefahrenkategorie 4; H332
Gefahrenhinweise	Vollständige H-Sätze unter Punkt 16!	

ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
Nach Einatmen	Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Nach Hautkontakt	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.
Nach Augenkontakt	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.
Nach Verschlucken	Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.
Selbstschutz des Ersthelfers	/

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.



4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

/

ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)
Ungeeignete Löschmittel	scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdungen	Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.
Gefährliche Verbrennungsprodukte	Zersetzungsprodukte

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösungsmittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1. Allgemeine Empfehlungen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.



7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

/

7.2.2. Verpackungsmaterialien

Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter!

Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen.

7.2.3. Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)“ entsprechen.

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15° C und 35° C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Alle Zündquellen entfernen.

Lagerklasse: (VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 11

7.3. Spezifische Endanwendungen

7.3.1. Empfehlungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

7.3.2. Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen

/

ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz Grenzwerte:

Bei Ameisensäure:

INDEX-Nr. 607-001-00-0/ EG-Nr. 200-579-1/ CAS-Nr. 64-18-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 9,5 mg/m³; 5 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 19 mg/m³; 10 ppm

Zusätzlicher Hinweis:

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Ameisensäure:

INDEX-Nr. 607-001-00-0/ EG-Nr. 200-579-1/ CAS-Nr. 64-18-6

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 19 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 19 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m³

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 9,5 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systematisch), Verbraucher: 9,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 3 mg/m³

*Benzylalkohol*

INDEX-Nr. 603-057-00-5/ EG-Nr. 202-859-9/ CAS-Nr. 100-51-6

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer:	47 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer:	9,5 mg/kg
DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer:	450 mg/m ³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer:	90 mg/m ³
DNEL Kurzzeit oral (akut) Verbraucher:	25 mg/kg
DNEL Langzeit oral (wiederholt) Verbraucher:	5 mg/kg
DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher:	28,5 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher:	5,7 mg/kg
DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher:	95,5 mg/m ³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher:	19,1 mg/m ³

PNEC:*Bei Ameisensäure:*

INDEX-Nr. 607-001-00-0/ EG-Nr. 200-579-1/ CAS-Nr. 64-18-6

PNEC Gewässer, Süßwasser:	2,00 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser:	0,20 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung:	1,00 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser:	13,40 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser:	1,34 mg/kg
PNEC, Boden:	1,50 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP):	7,20 mg/L

Benzylalkohol

INDEX-Nr. 603-057-00-5/ EG-Nr. 202-859-9/ CAS-Nr. 100-51-6

PNEC Gewässer, Süßwasser:	1,00 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser:	0,10 mg/L
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung:	2,30 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser:	5,27 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser:	0,527 mg/kg
PNEC, Boden:	0,456 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP):	39,0 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung**8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtung**

/

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.
Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfiltergerät Typ A2/P2.



Handschutz

Schutzhandschuhe empfohlen → Material: KCL Butoject, Dicke: >0,4 mm, maximale Tragedauer: >480 min; Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuhhersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Haut- & Köperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

8.2.3. *Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition*

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand Farbe	fest weiß-opak
b) Geruch	mild aromatisch
c) Geruchsschwelle	/
d) pH-Wert	6 bei 20° C (pH-Elektrode)
e) Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt	/
f) Siedepunkt/ -bereich	/
g) Flammpunkt	82° C (Methode „Pensky-Martens“)
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	/
i) Entzündbarkeit	/
j) Obere/ untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	47,6 Vol-% / 1,2 Vol-% (berechnet)
k) Dampfdruck	42 mbar bei 20° C (Literaturwert)
l) Dampfdichte	/
m) relative Dichte	1,09 g/cm ³ bei 20° C (Methode: Pyknometer)
n) Wasserlöslichkeit (g/L)	teilweise löslich
o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	/
p) Zündtemperatur	265° C (Literaturwert)
q) Zersetzungstemperatur	/
r) Viskosität	3000 – 6000 mPas
s) explosive Eigenschaften	/
t) oxidierende Eigenschaften	/

9.2. Sonstige Angaben

Nicht anwendbar.



ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

/

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.
Weiter Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

/

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

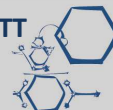
Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität	Ameisensäure: oral, LD50, Ratte: 730 – 1100 mg/kg Methode: OECD 401; inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte 7,85 mg/L (4h) Methode: BASF Test; Benzylalkohol: oral, LD50, Ratte: 1230 mg/kg dermal, LD50, Kaninchen: 2000 mg/kg; inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte >4,178 mg/L (4h) Methode: OECD 403;
b) Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut und Augen	Ameisensäure: verursacht schwere Ätzungen der Haut und schwere Augenschäden Benzylalkohol: Augen, Kaninchen (Methode: OECD 405) reizt die Augen.
c) Schwere Augenschädigung/ -reizung	/
d) Sensibilisierung der Haut	Benzylalkohol: Haut, Meerschweinchen: Bewertung nicht sensibilisierend
e) Keimzell-Mutagenität	/
f) Karzinogenität	/
g) Reproduktionstoxizität	/
h) Spezifische Zielorgan-Toxizität	Toxikologische Daten liegen keine vor.
i) Aspirationsgefahr	Toxikologische Daten liegen keine vor.

Zusätzliche Hinweise:

Erfahrung aus der Praxis/ beim Menschen:

Sonstige Beobachtung:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 oder 2 gemäß 67/548/EWG.

Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und entsprechend den toxikologischen Gefahren eingestuft. Einzelheiten siehe Abschnitt 2 und 15.

ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Gesamtbeurteilung: Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Ameisensäure

Fischtoxizität, LC50, Brachydanio rerio (Zebrafisch): 130 mg/L (96h)

Methode: OECD 203;

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 365 mg/L (48h)

Methode: OECD 202;

Algentoxizität: ErC50, Scenedesmus subspicatus: 1240 mg/L (72h)

Methode: OECD 201;

Benzylalkohol

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas: 460 mg/L (96h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 230 mg/L (48h)

Algentoxizität: IC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 700 mg/L (72h)

Methode: OECD 201;

Langzeit Ökotoxizität

Ameisensäure

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 102 mg/L (21 d)

Methode: OECD 211;

Benzylalkohol

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 51 mg/L (21 d)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

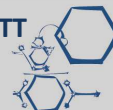
Benzylalkohol

Abbaubarkeit: 95-97 % (21 d)

Methode: OECD 301A/ISO 7872/EEC 92/69/V, C.4-A;

Abbaubarkeit: 92-96 % (14 d)

Methode: OECD 302C;



12.3. Bioakkumulationspotenzial

Benzylalkohol
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: 1.05

Biokonzentrationsfaktor (BCF)
Benzylalkohol
Biokonzentrationsfaktor (BCF): 1,37

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkte ist in Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe abbaubar. Gut achten über die biologische Abbaubarkeit liegt vor und kann beim Hersteller angefordert werden.

ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung/ Produkt

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Abbeiz-Abwasser

Abwasser immer auffangen und zur Abtrennung der Feststoffe über Filter, Kiesbett, Sandfang o.ä. laufen lassen. Vorsicht bei Kanal-Trennsystemen! Auskunft bei zuständiger Behörde einholen. Nach Rücksprache mit der örtlichen Behörde darf das Wasser in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Farbschlamm

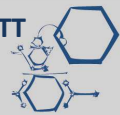
Der abgetrennte Farbschlamm ist je nach Zusammensetzung Haus- oder Sondermüll (Schwermetalle?).

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080121: Farb- Lackentfernerabfälle
200129: Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

Verpackung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

**ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Dieses Gemisch ist nach internationalen Transportvorschriften (ADR/RID,IMDG,ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

- 14.1. UN – Nummer /
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung /
- 14.3. Transportgefahrenklassen /
- 14.4. Verpackungsgruppe /
- 14.5. Umweltgefahren /
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahme für den Verwender
Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code /

ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch****EU-Vorschriften:****Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)**

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 886,094

VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 886,094

Nationale Vorschriften:**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

WGK 1

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe Klasse 1

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,10 kg/h

oder

Massenkonzentration : 20 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

GISCODE:M-AB10



15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Benzylalkohol
 EINECS-Nr.: 202-859-9
 CAS-Nr.: 100-51-6
 Reach-Nr.: 01-2119492630-38-0000

ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN

16.1. Änderungen gegenüber der letzten Version

02.01.2017	Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010
------------	---

16.2. Literaturangaben und Datenquellen

/

16.3. Vorschriften

/

16.4. Internet

/

16.5. Bezeichnung der besonderen Gefahren (H-Sätze)

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H331	Giftig bei Einatmen.
H232	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.

16.6. Sicherheitsratschläge (P-Sätze)

Sicherheitsratschläge sind unter Punkt 2.2. angeführt.

16.7. Abkürzungen und Akronyme

ACGIH	American Conference of Industrial Hygienists
ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
APF	Assigned protection factor (Schutzfaktor von Atemschutzmasken)
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
D	Days
DNEL	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No-Effect Level)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effektive Konzentration)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
EPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
HEPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
H / H-Satz	Hazard Statements (Gefährdungen)
H2O	Wasser
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
LC50	Median lethal dose (mittlere letale (tödliche) Dosis)
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure



NOEC	Höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration)
P / P-Satz	Precautionary Statements (Sicherheitshinweise)
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulierbar, toxisch)
PNEC	Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No-Effect Concentration)
PROC	Process category (Prozesskategorie / Verwendungskategorie)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological Materials
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeit, Österreich
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

HINWEIS / ABSCHLUSSKLAUSEL

Sämtliche in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen und Hinweise basieren auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des im Datenblatt angegebenen Datums. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen und haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherung. Jegliche anderweitige Nutzung des Produktes, sowie die Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten oder Verfahren, erfolgt in eigener Verantwortung des Benutzers, bzw. Empfängers des Datenblattes. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Der Empfänger der Produkte, bzw. der Verwender ist dafür verantwortlich, die Informationen in geeigneter Form dem Arbeitnehmer weiterzugeben. Ein Gewährleistungsanspruch im Schadensfall ist daraus nicht abzuleiten. Mit der Neuausgabe von Sicherheitsdatenblättern verlieren ältere ihre Gültigkeit.